



P.P. CH-3003 Bern-Wabern, SEM

Frau und Herrn
Margrit Schöbi
Rudolf Albonico
Quai du Bas 92
2502 Biel / Bienne



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.832994 / 200.0 /2018/00001
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Eba
3003 Bern-Wabern, 26. Februar 2019

Sehr geehrte Frau Schöbi
Sehr geehrter Herr Albonico

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 12. Februar 2019, in welchem Sie mir Ihre Sorge zur Situation von abgewiesenen Asylsuchenden tibetischer Ethnie in der Schweiz mitteilen. Sie erkundigen sich, weshalb es abgewiesene tibetische Asylsuchende gibt, und weshalb nicht alle Personen tibetischer Ethnie mindestens eine vorläufige Aufnahme erhalten.

Die Entscheidpraxis des Staatssekretariats für Migration (SEM) betreffend abgewiesene Asylsuchende tibetischer Ethnie stützt sich auf ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVGer) vom Mai 2014. Macht eine asylsuchende Person tibetischer Ethnie unglaubliche Angaben über ihre angebliche Sozialisierung in der Volksrepublik (VR) China, ist vermutungsweise davon auszugehen, dass sie eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Duldung in einem Drittstaat, möglicherweise sogar eine andere Staatsangehörigkeit besitzt. Die Asylbehörden prüfen deshalb den Vollzug der Wegweisung nicht in die VR China, sondern an den bisherigen Aufenthaltsort. Verunmöglicht die asylsuchende Person durch ihr Verhalten die Prüfung, über welche Staatsangehörigkeit respektive über welchen Aufenthaltsstatus sie in einem Drittstaat verfügt, ist vermutungsweise davon auszugehen, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort bestehen. Das SEM lehnt das Asylgesuch ab und ordnet den Vollzug der Wegweisung an, jedoch unter Ausschluss des Vollzugs nach China.

Ein Wegweisungsvollzug gilt als unmöglich, wenn technische Gründe die Rückkehr verhindern – wenn also z.B. keine Transportmöglichkeiten in den Heimat- oder den Drittstaat zur Verfügung stehen oder wenn der Heimat- bzw. der Drittstaat der betroffenen Person keine Reisepapiere ausstellen oder sie nicht einreisen lassen will.

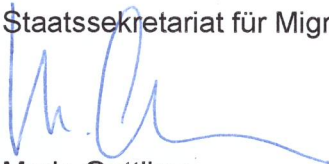
Der Vollzug der Wegweisung von weggewiesenen tibetischen Personen ist nicht objektiv unmöglich. Vielmehr kann das SEM deren Rückkehr in den Heimat- oder den Drittstaat lediglich nicht in die Wege leiten, solange die Weggewiesenen ihre Identität und/oder die Herkunft nicht offenlegen.

Ich kann verstehen, dass das Schicksal von Menschen, die man persönlich kennt, bewegt. Dennoch hoffe ich, mit diesen Ausführungen zum besseren Verständnis des Asylverfahrens beigetragen zu haben.

Abschliessend danke ich Ihnen für die Unterstützung, die Sie Asylsuchenden entgegenbringen. Dies ist in einer Zeit, in welcher migrationspolitische Themen kontrovers diskutiert werden, nicht selbstverständlich.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Mario Gattiker
Staatssekretär